

Information über die Mitwirkung des Wohnungsgebers bei der Anmeldung ab 01. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft.

Eine der wichtigsten Veränderungen, die das Bundesmeldegesetz für alle Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt, ist die **Mitwirkung des Wohnungsgebers** bei der Anmeldung (§ 19 Abs. 1 BMG).

Für Sie als

Wohnungsgeber

(wenn Sie einer oder mehreren Personen eine Wohnung (z.B. gegen Miete) zur Verfügung stellen

bedeutet das, dass Sie dieser/diesen Personen **den Einzug in die Wohnung schriftlich bestätigen müssen.**

Wir bitten Sie daher, **die beiliegende Bestätigung** ggf. zu ergänzen, zu unterschreiben und **den neuen Bewohnern** Ihrer Wohnung **wieder auszuhändigen.**

Meldepflichtiger

(wenn Sie eine Wohnung in Hersbruck bezogen haben und sich beim Bürgerbüro anmelden müssen)

bedeutet das, dass Sie die von Ihrem Wohnungsgeber (siehe oben) **eine Bestätigung über den Einzug in die Wohnung benötigen, die Sie bei Ihrer Anmeldung im Bürgerbüro vorlegen müssen.**

Wir bitten Sie daher, die Bestätigung Ihres Wohnungsgebers **innerhalb von zwei Wochen** im Bürgerbüro **nachzureichen.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgerbüro der Stadt Hersbruck